



Deutscher Alpenverein
Sektion Gummersbach

Hausordnung

der Sektion Gummersbach e.V. im Deutschen Alpenverein

Gültigkeit: 01.01.2015

Inhalt:

- 1. allgemeines**
- 2. Sauberkeit**
- 3. Verhalten / Inventar**
- 4. Nutzung / Vermietung**
- 5. Verzehr**
- 6. Schlüssel**
- 7. „Hüttenwart“**

1. allgemeines

Das Vereinsheim dient der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins.

Es soll den Abteilungen, Gruppen und Organen des Vereins eine Bleibe bieten. Es soll weiterhin die Kommunikation und dem Informationsfluss unter den Mitgliedern fördern.

Diese können das Vereinsheim nutzen, sofern eine anderweitige Belegung diesem nicht entgegensteht. Die Nutzung durch den Verein hat absoluten Vorrang vor einer Vermietung.

In den Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand.

Das Betreten des Vereinsheims ist grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern gestattet. Gäste sind herzlich willkommen. Er wird aber erwartet, dass diese die in dieser Hausordnung aufgestellten Regelungen beachten und sich in die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder einordnen.

Die Öffnungszeiten des Vereinsheims legt der Vorstand fest. Sie sind in der Regel den Mitteilungen „Bergisch“ sowie den Internetseiten der Sektion Gummersbach im DAV zu entnehmen. Der 1. und der 2. Vorsitzende wie auch der Hüttenwart üben das Hausrecht aus. Darüber hinaus wird für die jeweiligen Öffnungszeiten vom Vorstand aus jeweils ein Verantwortlicher in Abwesenheit der o.g. Personen benannt.

Das Parken von Fahrzeugen hat grundsätzlich möglichst platzsparend zu erfolgen. Parkplätze sind im Verlauf der Friedrichstraße vorhanden. Nach 18:00h und an Wochenenden können die Parkplätze unterhalb des „Alten Rathauses“ mitbenutzt werden.

Ein Befahren der Auffahrt ist grundsätzlich mit den Verantwortlichen im Einzelfall abzustimmen.

In den Herbst- bzw. Wintermonaten kann es zu Glätte durch Schnee, Eis oder Laub etc. auf dem Aufstiegsweg kommen. Da dieses Grundstück in städtischen Besitz ist, geschieht hier eine Begehung auf eigene Gefahr. Bei Vermietungen und/oder Benutzungen ist der Nutzer/Verantwortliche nochmals auf diesen Umstand hinzuweisen.

Bei Haustieren ist darauf zu achten, dass sich diese nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen oder im Haus aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.

Zum Grillen steht eine geeignete Fläche direkt an der Terrasse zur Verfügung. Es ist darauf zu achten, dass das Grillfeuer beim Verlassen der Terrasse völlig erloschen ist und somit keine weitere Gefahr (z.B. durch Funkenflug etc.) entstehen kann. Offenes Feuer verbleibt nie ohne sachgerechte Aufsicht.

Das Kochen ansonsten ist nur in der Küche gestattet. Die Benutzung von Benzin- sowie Gaskochern ist generell verboten.

Flüssigkeiten und Gegenstände, die leicht entzündbar sind, dürfen wegen der Brandgefahr nicht in Keller- oder Bodenräumen gelagert werden. Das Betreten der Dachflächen ist den Nutzern/Besuchern nicht gestattet.

Die Sektion Gummersbach im DAV, der Vorstand oder von ihm <Beauftragte haften nicht für Schäden von Personen, Sachen oder dem Verlust von Gegenständen.

Aus der Benutzung des Grundstückes, des Hauses und seinen Einrichtungen können keine Schadensersatzansprüche an die Sektion Gummersbach, den Vorstand oder seine Beauftragten gestellt werden.

2. Sauberkeit

Das Vereinsheim muss ordnungsgemäß verlassen werden. Der jeweilige Nutzer hat die Reinigung der Tische und Stühle sowie des Fußbodens vorzunehmen. Ob dieses lediglich durch Fegen oder gar Wischen erfolgen muss, entscheidet der Verschmutzungsgrad.

Die Küche ist sauber zu hinterlassen. Insbesondere sind Geschirr, Besteck und Gläser zu spülen. Bei Verwendung der Spülmaschine ist diese auszuräumen. Angefallener Unrat ist zu beseitigen. Der angefallene Müll ist mitzunehmen. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der Absprache. Bei Vermietungen sind grundsätzlich alle Böden und die sanitären Einrichtungen nass zu reinigen.

Bei Nutzung der Außenanlagen (z.B. Grill etc.) gelten diese Bestimmungen analog.

Geräte und Werkzeuge usw. sind nach Gebrauch, gegebenenfalls gereinigt, an die dafür vorgesehenen Plätze zu verbringen.

3. Verhalten / Inventar

Zum Inventar des Vereinsheims gehörende Gegenstände (Tische, Stühle, Sofa, Betten, Kühlschränke, Beamer, Musikanlagen, Gläser, Porzellan, Bestecke etc.) dürfen nicht außer Haus gebracht werden. Ausnahmen genehmigen die autorisierten Personen.

Die Nutzung der vereinseigenen Geräte (keine Ausrüstungsgegenstände) ist für jedes Mitglied kostenlos. Die Geräte etc. sind sorgfältig zu behandeln. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden gilt das Verursacherprinzip. Der Verursacher hat die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu tragen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit im und um das Vereinsheim und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften beizutragen.

Es gilt generelles Rauchverbot innerhalb des Gebäudes. Außerhalb des Gebäudes ist für eine sachgerechte Entsorgung der anfallenden Müllreste etc. zu sorgen.

Die Heizung ist kosten- sowie umweltbewußt zu regulieren. Ein Überheizen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Das Klettern im Boulderraum sowie an der Außenkletterwand bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand bzw. den dafür vom Vorstand autorisierten Personen oder erfolgt im Rahmen von dementsprechenden Kursen etc..

Nach dem Verlassen des Hauses sind alle Fenster sowie Türen sorgfältig zu verschließen und ggf. die Alarmanlage wieder betriebsbereit zu schalten oder für deren Inbetriebnahme zeitnah und sachgerecht zu sorgen.

4. Vermietung / Nutzung

Das Vereinsheim kann grundsätzlich nur an erwachsene Vereinsmitglieder zum Zwecke von nicht kommerziellen Veranstaltungen geselliger Art gemietet werden.

Die Anmeldung kann entweder mündlich persönlich oder per Mail bei den genannten autorisierten Personen erfolgen (Mailadressen siehe Homepage/Kontaktliste DAV Sektion Gummersbach)

Grundsätzliche haben Vereinstermine Vorrang vor diesen Veranstaltungen. Gruppen etc. des Vereins steht das Vereinsheim für vereinsinterne Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung.

Öffentliche Veranstaltungen (z.B. Lichtbildvorträge etc.) sind seitens des Vorstandes genehmigungspflichtig.

Im Vermietungsfall wird vom Nutzer zur Deckung der Kosten eine Nutzungsgebühr gezahlt.

Diese beträgt 100,- Euro pro Tag (inklusive Strom, Gas und Wasser). Dabei beinhaltet diese Zeitdefinition ausdrücklich (außer anders vereinbart) den Zeitraum bis zum Mittag des folgenden Tages, um so den Nutzungspflichten sachgerecht nachkommen zu können.

Es wird ferner eine Kautions erhoben. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Kautions sowie Nutzungsgebühr wird bei Zusage des Nutzungstermins fällig.

Die hinterlegte Kautions wird nach Nutzung wieder zurückvergütet, wenn nach einer Kontrolle die sachgerechte Übergabe bestätigt ist. Ansonsten wird dieser Betrag für erforderliche Reinigungsarbeiten verwendet. Reparatur - sowie mögliche Wiederbeschaffungskosten sind gesondert zu entrichten.

Eine Stornierung durch den Mieter muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Bei rechtzeitiger Stornierung erfolgt die Rückzahlung von Nutzungsgebühr nebst Kautions. Im anderen Fall kann die Kautions einbehalten werden. Eine Entscheidung wird durch den Vorstand getroffen.

Die gesonderte Bekanntmachung der Hausordnung ist Bestandteil einer jeden Vermietung und wird durch Unterschrift anerkannt. Der jeweilige Nutzer haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen. Er ist für alle Schäden verantwortlich, die ursächlich im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

Eventuelle Dekorationen sind mit dem Vorstand, explizit mit dem Hüttenwart abzustimmen. Für Beschädigungen durch das Anbringen und Entfernen haftet der Nutzer.

Wird das Vereinsheim seitens der Sektion (Gruppen etc.) genutzt, ist ein Verantwortlicher zu benennen. Sollte im Rahmen der Kontrolle festgestellt werden, dass dieser seinen Nutzungspflichten nicht gerecht worden ist, erhält er einmalig die Gelegenheit das Versäumnis nachzubessern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach oder wird bei einer weiteren Kontrolle festgestellt, dass die Mängel immer noch nicht sachgerecht beseitigt sind, können in Absprache mit dem Vorstand diese Mängel entweder durch Ausstehende oder durch Mitglieder der Sektion beseitigt werden. Hierfür hat der jeweilige Verantwortliche je nach Nutzung der Räumlichkeiten 25,- bzw. 50,- Euro zu zahlen. Dieser Betrag kann dann auch die Mitglieder, die diese Beseitigung etc. vornehmen, ausgezahlt werden.

Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung (LlmschG insbesondere §§ 3 bis 11a) sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutz der Jugend (JschG u.a. §§ 4,5,6 und 9) erlassen worden sind.

Expliziert § 11 des Landes-Immissionsschutzgesetz ist es von 22:00 h bis 07:00 h verboten, Anlagen aller Art so zu betreiben, dass dadurch die Nachtruhe gestört wird. Das gilt gem. § 10 dieser Verordnung auch für Musikanlagen oder/und Instrumente. Eine Benutzung dieser ist in den o.g. Zeiten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

Der Nutzer hat daraufhin zu wirken, dass bei der z.B. Abfahrt in Hinblick auf die o.g. Bestimmungen keine ungebührliche Belastung für unbeteiligte Personen entstehen kann.

Grobe Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung schließen eine erneute Nutzung aus. Auch kann bei groben Zuwiderhandlungen durch die benannten Verantwortlichen das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Ersatzansprüche daraus sind nicht abzuleiten.

5. Verzeehr

Der Verein stellt Getränke zur Verfügung.

Der Verkaufspreis wird vom Vorstand festgelegt.

Getränke sind sofort zu bezahlen.

Ausnahmen regelt der Vorstand.

Im Rahmen von Vermietungen gilt diese Regel nicht. Hier wird dem jeweiligen Nutzer gestattet, eigene Getränke mitzubringen, um sie dann dort zu verzehren.

6. Schlüssel

Der Vorstand legt fest, wer Inhaber eines Schlüssels für entsprechende Bereiche des Vereinsheims ist.

Die Schlüsselhaber sind derzeit 1. Vorsitzender, Hüttenwart sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Dazu kommen der amtierende Jugendleiter sowie eine weitere Person zwecks Kontrolle etc. nach Alarmauslösung.

7. „Hüttenwart“

Der oder die Hüttenwart/ - in gehört dem Beirat an.

Gem. der o.g. Bestimmungen übt dieser das Hausrecht aus. Er ist insbesondere berechtigt, nach Veranstaltungen und Vermietungen die erwähnte Kontrolle durchzuführen. Im „Schadensfall“ etc. wird mit ihm in Verbindung mit dem Vorstand die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Er koordiniert mit dem Vorstand anfallende Reparatur- sowie Säuberungsarbeiten. Dazu gehört auch die Pflege der Umlage. Keinesfalls ist er verpflichtet, die notwendigen Arbeiten allein durchzuführen.

Er teilt dem Vorstand regelmäßig festgestellte – nicht im Rahmen von Nutzung und Vermietung entstandene - Beschädigungen etc. (z.B. Dachrinne beschädigt etc.) mit, damit zeitnah eine Beseitigung veranlasst werden kann.

Er unterstützt den Vorstand bei Planung von Nutzung und Vermietung.

Gummersbach, 01.01.2015

Manfred Blanke

1. Vorsitzender der Sektion Gummersbach e.V. im DAV